

Begräbnishilfe Porz-Zündorf, gegr. 1923

Josef Müller (1. Vorsitzender)
Houdainer Str. 70c
51143 Köln
Tel.: 02203/86807

Satzung

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Begräbnishilfe Porz-Zündorf“ und hat Ihren Sitz am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Begräbnishilfe Porz-Zündorf gewährt beim Tode Ihrer Mitglieder und der mitversicherten Kinder das in §4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Sterbekasse ist grundsätzlich begrenzt auf Interessenten mit Wohnsitz in der Stadt Köln.
4. Die Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen durch Veröffentlichung in einer einer der regionalen Tageszeitungen (z.B. Kölner Stadtanzeiger, Kölnische Rundschau oder Porz Aktuell).

§ 2 Beginn des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme in die Sterbekasse können alle Personen beantragen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Nach Überschreiten des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres ist eine Aufnahme nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Aufnahmegebühr möglich (Siehe §3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr).
2. Es findet keine generelle Gesundheitsprüfung statt. Jedoch kann der Vorstand sich vorbehalten, den Antrag auf Aufnahme in die Sterbekasse bei zum Antragszeitpunkt bekannten lebensbedrohlichen Krankheiten oder anderer erheblich risikoe erhöhender Umstände, die Aufnahme zu verweigern.
3. Aufnahmeanträge können bei jedem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Dazu ist das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages und die Erteilung einer Einzugsermächtigung für eines der Konten des Antragstellers zum Einzug der jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge und der ggf. zu entrichtenden Aufnahmegebühr notwendig.
4. Die Annahme des Antrages zur Aufnahme in die Sterbekasse erfolgt durch Aushändigung eines Mitgliedsscheines, der auch die Namen und Geburtsdaten der beitragsfrei mitversicherten Kinder enthalten muß. Zusätzlich wird die aktuell gültige Satzung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem auf dem Mitgliedsschein vermerkten Aufnahmedatum, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und der ggf. fälligen Aufnahmegebühr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr, Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt momentan **16,00 Euro** jährlich für ein Versicherungsverhältnis. Jedes Mitglied kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres bis zu 5 Versicherungsverhältnisse abschließen.
2. Kinder von versicherten Mitgliedern sind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beitragsfrei mitversichert.
3. Für Antragsteller, die am Aufnahmedatum das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Nach Überschreiten des 45. Lebensjahres bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres ist eine Aufnahme und die Erhöhung der Anzahl Versicherungsverhältnisse nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Aufnahmegebühr möglich. Die Höhe der Aufnahmegebühr hängt ab vom Alter des Antragstellers am Tage der Aufnahme oder der Erhöhung der Versicherungsverhältnisse und ergibt sich aus der Summe der Jahresbeiträge, die der Antragsteller für eine Mitgliedschaft ab Vollendung des 45. Lebensjahres hätte zahlen müssen. Diese Aufnahmegebühr ist für jedes abgeschlossene Versicherungsverhältnis zu zahlen.
4. Die Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren neu festgesetzt. Aus besonderem Grunde ist auch eine zwischenzeitliche Anpassung möglich.
5. Die Jahresbeiträge werden bis spätestens 1. Mai des Versicherungsjahres per Lastschrift von dem Konto des Mitglieds abgebucht. Bei Änderung der Kontendaten ist ein Vorstandsmitglied der Sterbekasse unverzüglich schriftlich zu informieren. Die nicht in das Lastschriftverfahren einbezogenen Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge spätestens zum 1. Mai des Versicherungsjahres auf das Konto der Begräbnishilfe Porz-Zündorf bei der Raiffeisenbank Frechen eG, **Kontonummer: 31 007 000 017, BLZ: 370 623 65** zu überweisen. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung der Beiträge ist der Tag des Eingangs auf o.g. Konto.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Sterbegeld beträgt aktuell **825 Euro** und wird für jedes Versicherungsverhältnis gegen Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsscheins des versicherten Mitglieds an den Erben, Berechtigten oder einen Bevollmächtigten überwiesen. Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsscheins zu zahlen.
2. Zusätzlich wird für jedes nicht beitragsfrei versicherte Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein Gewinnzuschlag in Höhe von aktuell **110 Euro** je Versicherungsverhältnis gezahlt.
3. Das Sterbegeld und der Gewinnzuschlag werden grundsätzlich auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren neu festgesetzt. Aus besonderem Grunde ist auch eine zwischenzeitliche Anpassung möglich.
4. Rückständige Mitgliedsbeiträge bis zum Sterbedatum werden vom Sterbegeld abgezogen. Vorauszahlungen der Mitgliedsbeiträge über das Sterbedatum hinaus werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
5. Ein Anspruch auf Sterbegeld und Gewinnzuschlag besteht nur für die Mitglieder, die der Sterbekasse mindestens 6 Monate ab Aufnahmedatum angehören. Maßgeblich für die Berechnung der 6-monatigen Wartezeit ist das Sterbedatum. Die Wartezeit des

Mitglieds gilt auch für die beitragsfrei mitversicherten Kinder. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Ende des Monats schriftlich an ein Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann in folgenden Fällen den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen und dem Mitglied dies schriftlich mitteilen:
 - a. Mitglieder sind mit der Zahlung der Jahresbeiträge mehr als 2 Monate im Rückstand und wurden mindestens einmal erfolglos schriftlich zur Zahlung der Beiträge aufgefordert. Diese schriftliche Zahlungsaufforderung darf nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Mitgliedsbeitrags erfolgen und muß eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat enthalten. Darüber hinaus muß die schriftliche Zahlungsaufforderung den Hinweis erhalten, dass der Ausschluß mit dem Ablauf dieser Zahlungsfrist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Termin die bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge auf dem o.g. Konto der Sterbekasse eingegangen sind.
4. Mitglieder, die aus der Sterbekasse austreten oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage der Mitgliedsbescheinigung eine Rückvergütung, sofern die Mitgliedsbeiträge für mindestens 5 Jahre fristgerecht entrichtet wurden. Die Höhe der Rückvergütung errechnet sich nach der Zahlungsdauer der Mitgliedsbeiträge zum Austrittsdatum. Sie beträgt:

a. ab 5 - 9 Jahre Beitragszahlung	10% der gezahlten Beiträge
b. ab 10-14 Jahre Beitragszahlung	15% der gezahlten Beiträge
c. ab 15-19 Jahre Beitragszahlung	20% der gezahlten Beiträge
d. ab 20-24 Jahre Beitragszahlung	30% der gezahlten Beiträge
e. bei 25 Jahren Beitragszahlung	50% der gezahlten Beiträge
f. über 25 Jahre Beitragszahlung	75% der gezahlten Beiträge

ohne Zinsen. Die Rückvergütung ist begrenzt auf maximal 90% des Sterbegeldes.

5. Wiederinkraftsetzung: Zahlt ein aus der Sterbekasse ausgetretenes oder wegen Zahlungsverzug ausgeschlossenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach Austritts- oder Ausschlußdatum alle rückständigen Mitgliedsbeiträge nach und zahlt auch die ggf. erhaltene Rückvergütung zurück, so lebt das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die ggf. beitragsfrei mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 Meldepflichten des Versicherten

1. Die Mitglieder haben Änderungen der Anschriften und der Kontoverbindung dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand schriftlich mitgeteilten Anschrift.
3. Zahlungsrückstände und Mehrkosten des Lastschrifteinzugs, die durch eine fehlerhafte oder nicht gültige Kontoverbindung verursacht wurden, sind vom Versicherungsnehmer zu vertreten.

§ 7 Änderungsvorbehalte

1. Durch eine Änderung der §§ 2–5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.
2. Jedoch können die Bestimmungen der §§ 2-5 mit Beschluß in der Mitgliederversammlung und anschließende Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne das es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Kassierer, einen stellvertretenden Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer wählen. Der Vorstand teilt die laufenden und außerordentlichen Aufgaben unter sich auf und hat dazu eine Geschäftsordnung verabschiedet.
3. Zur Abgabe einer Willenserklärung und zur Zeichnung für die Sterbekasse sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt. In jedem Falle einer Willenserklärung oder Zeichnung für die Sterbekasse muß entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Abschluß der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Die Entscheidungen des Vorstands werden durch einfache Mehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse.
2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse der Sterbekasse dringend erforderlich ist.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie eine Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen sind mindestens 2 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Kassierer leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll muß die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, siehe §12 (2).
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (siehe § 7).
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - f. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer.
 - g. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (siehe § 13).
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Sterbekasse und die Bestandsübertragung.
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresbericht prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und über eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben liquide gehalten werden muß, nach den aktuell gültigen Vorgaben und Empfehlungen der Versicherungsaufsicht anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten dürfen für den abgelaufenen 5 Jahreszeitraum im Durchschnitt für ein Jahr 15% der vereinnahmten jährlichen Beiträge nicht überschreiten.

§ 12 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
2. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse die Rechnungslegung (einschließlich Jahresbericht für die Mitgliederversammlung) nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie auf den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Vordrucken zu verfassen.
3. Alle fünf Jahre sowie auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Vorstand eine versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage der Sterbekasse durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu beauftragen. Dieses Gutachten ist

der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die gemäß Ziffer (2) zu erstellende Rechnungslegung muß auf den im versicherungsmathematischen Gutachten errechneten Werten und Ergebnissen basieren.

§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% eines sich nach § 12 (3) ergebenden Überschusses zuzuführen, bis die Sicherheitsrücklage 5% der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. § 13 (2) Sätze 3 und 4 gelten hier entsprechend.
4. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Nettovermögen (nach Abzug aller Verbindlichkeiten) der Sterbekasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der Sterbekasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Vertragsverhältnisse erlöschen zu dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Aufsicht

1. Die Sterbekasse unterliegt einer gesetzlichen Aufsicht in Form einer Aufsichtsbehörde.
2. Die Satzung und Satzungsänderungen treten erst nach der Genehmigung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

3. Die Satzung vom 7. März 1972 sowie alle Nachträge treten mit dem Datum der Genehmigung der hier vorliegenden und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung außer Kraft.
4. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2006. Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am x. Monat 2006.

Köln-Zündorf, den 4. Mai 2006

Der Vorstand

Josef Müller (Vorsitzender)

Thomas Geus (Stellvertreter)